

Vorschlag eines Wahlverfahrens für die Aufstellung der Kandidat*innen für die Direktwahlkreise für die Landtagswahl 2022 von BÜNDNIS90 / DIE GRÜNEN Kreisverband Düsseldorf

- (1) Vor den Wahlen wird eine mindestparitätisch besetzte Wahlleitung von der Versammlung mit einfacher Mehrheit öffentlich gewählt.
- (2) Zu einer Wahl sind alle Personen zugelassen, die rechtzeitig vor Beginn der Wahl und spätestens nach Aufforderung durch die Wahlleitung ihre Kandidatur angemeldet haben. Das Frauenstatut ist zu beachten.
- (3) Den Kandidat*innen für die Direktwahlkreise stehen für die Vorstellung bis zu fünf Minuten zur Verfügung. Pro Kandidat*in können bis zu drei mündliche Nachfragen aus der Versammlung gestellt werden (es gilt das Windhund-Prinzip). Die Fragen werden gesammelt. Anschließend stehen der/dem Kandidat*in maximal drei Minuten zur Beantwortung der Fragen zur Verfügung.
- (4) Jeder Wahlgang wird durch die Wahlleitung eröffnet. Nach Stimmabgabe ist der Wahlgang durch die Wahlleitung zu schließen.
- (5) Alle Wahlen erfolgen geheim.
- (6) Das Wahlverfahren ist eine Einzelwahl. Bei der Einzelwahl wird für einen Platz abgestimmt.
- (7) Einzelwahl
 - a) Es gelten die Bestimmungen nach den Absätzen (2) bis (6).
 - b) Den Mitgliedern werden Stimmgeräte ausgehändigt, mit denen sie einem/r Kandidat*in ihre Stimme geben können.
 - c) Es kann mit Ja und Enthaltung gestimmt werden. Enthaltungen werden für das Quorum gezählt.
 - d) Das Quorum hat erreicht, wer mehr als 50 Prozent der gültigen Stimmen erhalten hat.
 - e) Im ersten Wahlgang ist die/der Kandidat*in gewählt, die/der das Quorum erreicht hat.
 - f) Wird der Platz im ersten Wahlgang nicht vergeben, folgt ein zweiter Wahlgang. In diesem können alle Kandidat*innen antreten, die im ersten Wahlgang mehr als 20 Prozent der gültigen Stimmen erhalten haben. Sollte keine*r oder nur ein*e Kandidat*in diese Voraussetzung erfüllt haben, folgt direkt der dritte Wahlgang. Im zweiten Wahlgang ist die/der Kandidat*in gewählt, die/der das Quorum erreicht hat.
 - g) Wird der Platz im zweiten Wahlgang nicht vergeben, folgt ein dritter Wahlgang: Es können die zwei Kandidat*innen antreten, die im vorherigen Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit im vorherigen Wahlgang können entsprechend mehr Kandidat*innen antreten. Im Fall eines Kandidaturverzichts kann die/der Kandidat*in mit den nächstmeisten Stimmen nachrücken. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung vor dem dritten Wahlgang mit Zweidrittelmehrheit das Quorum aufheben. Gewählt ist im dritten Wahlgang, wer das Quorum erreicht bzw. bei aufgehobenem Quorum die meisten Stimmen erhalten hat.
 - h) Wird der Platz im dritten Wahlgang nicht vergeben, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit, ob die Wahl mit einem neuen ersten Wahlgang fortgesetzt oder vertagt wird. Dabei können sich auch neue Kandidat*innen zur Wahl stellen.